

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

667

**Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive
Programme zur beruflichen Bildung**

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Richtlinienübersicht

Präambel

1. Ziele der Förderprogramme
2. Inhalt der Richtlinie
3. zuständige Stellen

Teil II. Einzelbestimmungen der Förderprogramme

Förderbereich A: Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen

1. Nachwuchsgewinnung
2. Ausbildungsplatzförderung
3. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)

4. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
5. Mobilitätsberatungsstellen
6. Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen
7. Qualifizierungsscheck

Förderbereich B: Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung

1. Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von Kleinunternehmen
2. Projekte der beruflichen Bildung
3. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Teil III.

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- C. Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Teil I. Richtlinienübersicht

Präambel

Die Qualifizierungsoffensive des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) ist dem lebensbegleitenden Lernen im beruflichen Kontext verpflichtet und realisiert hiermit auch die Ziele der Europäischen Strukturfonds.

Zwei Prioritäten stehen im Mittelpunkt der Förderpolitik für den Bereich berufliche Bildung:

- Hessische Jugendliche und Beschäftigte aller Altersgruppen sollen dabei unterstützt werden, berufliche Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben und zu steigern.
- Die Systeme und Strukturen der Aus- und Weiterbildung in Hessen sollen verbessert werden, damit zukunftsfähige, durchlässige und flexible Angebote der beruflichen Qualifizierung zur Verfügung stehen.

Die Hessische Qualifizierungsoffensive besteht deshalb aus den beiden Förderbereichen:

Förderbereich A: Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen

Förderbereich B: Förderung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung

1. Ziele der Förderprogramme

1.1 Ziele im Förderbereich A

Die Fördermaßnahmen zielen darauf ab, die Nachwuchsgewinnung für betriebliche Ausbildung zu unterstützen, mehr Personen an betrieblicher Ausbildung und beruflicher Weiterbildung, besonders der Nachqualifizierung zu beteiligen und die Qualität der Beratungs-, Ausbildungs- und Nachqualifizierungsangebote zu erhöhen.

Im Sinne des „Operationellen Programms für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020“ soll durch die Fördermaßnahmen der gleiche Zugang für lebenslanges Lernen für alle Altersgruppen in beruflicher Bildung gefördert werden. Damit sollen die spezifischen Ziele des Operationellen Programms zur Verbesserung und Stärkung der Berufsorientierung und zur Sicherung der Beschäftigung von Beschäftigten realisiert werden.

Die Förderung dient auch den horizontalen Prinzipien gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie. Insbesondere im Kontext des horizontalen Prinzips „Gleichstellung von Männern und Frauen“ zielen die Programme auch darauf ab, die beruflichen Qualifizierungschancen von Frauen in allen Altersgruppen zu erhöhen, geschlechtsspezifische Barrieren am Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilhabe an zukunftsorientierten Berufen zu steigern.

1.2 Ziele im Förderbereich B

Mit den Fördermaßnahmen sollen landesweit die Systeme der beruflichen Bildung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Hessen verbessert werden.

Damit werden die im „Operationellen Programm für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020“ genannten Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung umgesetzt. Die Förderung soll in besonderem Maße dem spezifischen Ziel der Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der beruflichen Bildung dienen.

Die „Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten“ wird in das „Operationelle Programm für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020“ mit den Teilbereichen „Investitionen in Einrichtungen der beruflichen Bildung (Investitionspriorität (IP) 1.2)“ sowie „Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude (Art. 5 Abs. 10 EFRE-VO) (IP 3.3) eingebunden.

Die Förderung von Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten soll dazu beitragen, dass sich das überwiegend von Kammern und weiteren Selbstverwaltungskörperschaften der Unternehmen getragene Angebot überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge und betriebsnaher Berufsorientierung regional und sektoral bedarfsgerecht und ausgewogen entwickeln kann.

Der Förderbereich dient auch den horizontalen Prinzipien gemäß ESF-Rahmenrichtlinie.

Im Sinne des horizontalen Prinzips „Gleichstellung von Männern und Frauen“ soll die Förderung in diesem Bereich auch dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit entsprechend dem Anteil von Frauen und Männern bei den Beschäftigten zu verbessern sowie die Teilnahme von Frauen an Angeboten der beruflichen Weiter-

bildung zu steigern. Sie soll der Aufspaltung in Männer- und Frauenberufe und geschlechtsspezifischen Arbeitsmärkten entgegenwirken sowie zum Abbau von Barrieren und größerer vertikaler Durchlässigkeit in der beruflichen Weiterbildung beitragen.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden folgende Fördermöglichkeiten zusammengefasst:

Mit den Förderprogrammen im Förderbereich A werden Einzelpersonen beim Erwerb beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen gefördert.

Mit den Förderprogrammen des Förderbereichs B wird die Optimierung der Systeme und Strukturen der beruflichen Bildung gefördert.

Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Landes Hessen,
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung für Zuwendungen nach Teil II.A. Nr. 5 und Teil II.B. Nr. 3,
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung,
- die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

sowie die vorstehende Richtlinie.

Unter Teil II, Einzelbestimmungen, werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für die Förderprogramme geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Zuständige Stellen

Alle Programme stehen in der Fachverantwortung des

Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)
 Referat Berufliche Bildung
 Kaiser-Friedrich-Ring 75
 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611/815-0
 Fax: 0611/815-2220
 www.wirtschaft.hessen.de.

Die operative Umsetzung aller Förderprogramme mit Ausnahme des Programms Ausbildungsplatzförderung erfolgt durch die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
 ESF-Consult Hessen
 Gustav-Stresemann-Ring 9
 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611/774-0
 Fax.: 0611/774-7429
 www.esf-hessen.de
 als bewilligende Stelle.

Die operative Umsetzung des Programms Ausbildungsplatzförderung erfolgt durch das

Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel)
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561/106-0
 Fax.: 0611-327641662
 www.rp-kassel.hessen.de
 als bewilligende Stelle.

Das RP Kassel ist auch als Informations- und Beratungsstelle für das Programm Ausbildungsfähigkeit und Ausbildungsqualität in Kleinunternehmen tätig.

Merkblätter

In Merkblättern werden für jedes Förderprogramm erläuternde Hinweise gegeben.

Teil II. Einzelbestimmungen

A. Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen

1. Nachwuchsgewinnung

1.1 Gegenstand der Förderung

Für die Zukunft der hessischen Betriebe ist die Nachwuchsgewinnung für duale Ausbildung von wesentlicher Bedeutung. Zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung und der Berufsorientierung von hessischen Schülerinnen und Schülern werden gezielt Maßnahmen gefördert. Damit soll insbesondere das Qualifizierungs- und Ausbildungspotenzial von Gruppen besser erschlossen werden, die in der betrieblichen Ausbildung unterrepräsentiert sind: besonders Jugendliche aus Haupt- und Realschulen, mit Migrationshintergrund und junge Frauen in gewerblich-technischer und naturwissenschaftlicher Ausbildung. Beide Geschlechter sollen für zukunftsfähige Berufe interessiert werden. Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung sollen die Ausbildungsreife stärken, Bewerbungskompetenzen fördern, den Berufswahlprozess vorbereiten und dadurch den späteren Ausbildungserfolg besser absichern.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch die Förderung ergänzender Maßnahmen der Berufsorientierung, die über das Regelangebot von Schule oder Berufsberatung hinausgehen und deren Inhalt nach den Kriterien des § 48 SGB III in Kooperation mit der regionalen Arbeitsagentur oder der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit förderfähig ist. Gewünscht sind Maßnahmen, die überregional/landesweit umgesetzt werden oder modellhafte Konzepte für bestimmte Personengruppen oder Themen realisieren.

1.2 Zielgruppe

Hessische Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

1.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt und darf 90 Prozent nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

1.5 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Antragerstellung muss über das Antragsportal www.esf-hessen.de erfolgen. Den Anträgen sind ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

2. Ausbildungsplatzförderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Als Anreiz zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gewährt das Land Hessen Zuschüsse für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit

2.1.1

hessischen Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.

Bei Unternehmensübernahmen nach § 613 a BGB, Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaberinnen oder Inhaber mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaberinnen oder Inhaber oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren.

Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.

2.1.2

hessischen Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.

2.1.3

hessischen Altbewerberinnen und Altbewerbern, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Altbewerberinnen und -bewerber für das jeweilige Programmjahr sind Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorvorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

Für alle nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 zu fördernden Ausbildungsverhältnisse gilt:

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden.

Die Ausbildung ist in der Regel in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Beruf durchzuführen.

2.2 Zielgruppe

Personen, die im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem BBiG oder HwO beziehungsweise gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO beziehungsweise gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber beziehungsweise Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe der geleisteten tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers) ab Beginn der Anschlussausbildung beziehungsweise im Falle der Nr. 2.1.3 ab Beginn der Ausbildung für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt.

Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/der HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer maßgebend.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, sind die orts- oder landesüblichen tariflichen Vergütungssätze entsprechend anzuwenden. Auskunft hierzu erteilt das Hessische Tarifregister, bei dem alle Tarifverträge für den Geltungsbereich Hessen registriert sind.

2.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn schriftlich beim RP Kassel eingegangen sein (zweifach).

Bei Einzelförderungen gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

2.6 Weitere Bestimmungen

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Zuwendungszweck aus Bundes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, mindert sich der nach diesen Richtlinien gewährte Zuschuss entsprechend.

Bei der Förderung von Unternehmen finden die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (EU) Anwendung. Die im Rahmen des Förderprogramms gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) von der An-

meldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt. Die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen nach den vorstehenden Förderbestimmungen ist demnach grundsätzlich erlaubt.

Nach Artikel 1 Nr. 4. AGVO dürfen jedoch keine Beihilfen an ein Unternehmen (Zuschüsse nach dem vorstehenden Förderbestimmungen) gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das sich in Schwierigkeiten befindet.

3. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)

3.1 Gegenstand der Förderung

Mit dem Programm soll die Quote der faktischen Ausbildungsabbrüche in Hessen gesenkt werden, indem abbruchgefährdete Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung durch ein abgestimmtes und passgenaues Unterstützungsangebot in Form von Beratung, Coaching und Clearing zum erfolgreichen Abschluss geführt werden.

Durch frühzeitige Problemerkennung und Beratung sollen gemeinsam mit den Jugendlichen, deren Eltern, dem Ausbildungsbetrieb und der Schule Lösungswege zur Abbruchvermeidung gefunden werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei präventive Maßnahmen. Hierfür sind schulische und auf den Betrieb ausgerichtete Interventionen erforderlich, in denen ganzheitliche Problemanalysen erstellt und Lösungsangebote erarbeitet und umgesetzt werden.

Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger, die dieses Beratungsangebot realisieren (Träger), übernehmen die Projektdurchführung in Kooperation mit einer vom HMWEVL benannten Koordinierungsstelle und sind verpflichtet, deren Ziel- und Qualitätsvorgaben umzusetzen. Öffentlichkeitsarbeit und die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten wird von dieser Koordinierungsstelle übernommen.

Eingesetzte Beratungskräfte sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (Fachhochschule (FH)/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (zum Beispiel Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker, Fachwirtin oder Fachwirt)
- Kenntnisse in Beratungsmethoden
- Kenntnisse, möglichst Berufserfahrung in der Beratungs- oder Förderarbeit mit der Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem mit dem HMWEVL abgestimmten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch den Träger nachgewiesen werden. Zertifizierungsausgaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn der Träger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat.

3.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind alle hessischen Auszubildenden und die auszubildende Wirtschaft in Hessen

3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Beratungskräfte wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) als zuwendungsfähig anerkannt.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Reisekosten in angemessenem Umfang. Die Abrechnung erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.5 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Antragerstellung muss über das Antragsportal

www.esf-hessen.de erfolgen. Den Anträgen sind ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

4. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

4.1 Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Betriebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

4.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das HMWEVL aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts. Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

4.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Die Lehrgänge in der Fachstufe werden nach den jeweiligen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) gefördert.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne werden vom HMWEVL schriftlich zur Anwendung in Hessen anerkannt.

Liegen keine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Nr. 4.1.1 verfahren.

4.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen und Berufsorientierung nach den Vorgaben des Bundesprogramms

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel modellhafte Erprobungen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn diese für das Gelingen oder die Qualität der beruflichen Ausbildung von der Wirtschaft beziehungsweise dem Land als notwendig erachtet werden. Gefördert werden können auch Maßnahmen der Berufsorientierung nach den Vorgaben des Bundesprogramms („Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“), sofern keine anderweitige, zum Beispiel kommunale Kofinanzierung erbracht werden kann.

4.2 Zielgruppe

Auszubildende aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Hessen (Teil III C. Nr. 2) in der Grundstufe, Auszubildende aus hessischen Ausbildungsbetrieben in der Fachstufe und hessische Jugendliche, die an Maßnahmen der Berufsorientierung nach den Vorgaben des Bundesprogramms „Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“ teilnehmen.

4.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern,
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände,
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger und
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Lehrgangsförderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei den Lehrgängen nach Nr. 4.1.1 bis zu 60 Prozent der gemäß Kostenplan anerkannten Lehrgangskosten. Die Förderpauschale pro Lehrgang, pro Teilnehmerin/Teilnehmer und pro Internatstag wird vom HMWEVL jährlich festgelegt. Tarifvertragliche Leistungen sind zu berücksichtigen.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 4.1.2 bis zu 50 Prozent der zu unterstellenden Bundesförderung für Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie anerkannt sind und mitgefördert werden;

- ein Drittel der Kosten je Teilnehmenden für Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht anerkannt sind.
- Für die Maßnahmen nach Nr. 4.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung nach Nr. 4.1.1 oder Nr. 4.1.2 vereinbart.

Für die internatnsmäßige Unterbringung wird eine Pauschale von 8,50 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt. Der Nachweis erfolgt durch die in Nr. 4.5 angegebene Teilnehmerliste.

4.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der WIBank einzureichen (zweifach). Dazu sind die unter www.wibank.de/de/Foerderprogramme/BildungUndBeschaeftigung/Ueberbetriebliche-Ausbildungslehrgaenge.html eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt für Lehrgänge mit Bundesförderung nach den Vorschriften des Bundes.

Bei allen übrigen Lehrgängen ist eine Teilnehmerliste gemäß www.wibank.de/de/Foerderprogramme/BildungUndBeschaeftigung/Ueberbetriebliche-Ausbildungslehrgaenge.html, Menüpunkt Teilnehmerliste beizufügen.

5 Mobilitätsberatungsstellen

5.1 Gegenstand der Förderung

Hessische Unternehmen bedienen in zunehmendem Maße internationale Märkte und kooperieren mit international tätigen Unternehmen. Diese Entwicklung stellt auch an die berufliche Mobilität von Beschäftigten neue Anforderungen, denn Fremdsprachenkenntnisse, interkulturelle Kompetenzen sowie Kenntnisse über Arbeitsorganisation und Technologien anderer Europäischer Länder gewinnen eine immer größere Bedeutung. Die Mobilitätsberatungsstellen sind wirtschaftsnahe Unterstützungsstrukturen, die das Ziel verfolgen, grenzüberschreitende Mobilität bereits während der Ausbildung oder im Anschluss daran zu realisieren und so das auslandserfahrene Personal zu vergrößern. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren ausbildenden Unternehmen und die Attraktivität der dualen Ausbildung gesteigert werden. Mobilitätsberatungsstellen übernehmen folgende Aufgaben:

- Beratung zu allen Themen, Programme und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang berufsbezogener Auslandsaufenthalte
- Unterstützung bei der Suche nach Betrieben im Ausland
- Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Auslandspraktika
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Auslandspraktika

Eingesetzte Beratungskräfte sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (zum Beispiel Meisterin/Meister, Technikerin/Techniker, Fachwirtin/Fachwirt)
- Berufserfahrung in betrieblicher Ausbildung, Weiterbildung oder Bildungsberatung
- Kenntnisse in Beratungsmethoden und betrieblichen Abläufen
- Sehr gute Fremdsprachenkenntnisse
- Interkulturelle Kompetenzen

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem mit dem HMWEVL abgestimmten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch den Träger nachgewiesen werden. Zertifizierungsausgaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn der Träger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat.

5.2 Zielgruppe

Hessische Jugendliche und junge Erwachsene während und nach der Ausbildung sowie die ausbildende Wirtschaft in Hessen

5.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Beratungskräfte wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TV-H als zuwendungsfähig anerkannt.

Darüber hinaus können Sachausgaben im Rahmen der Projektdurchführung und Reisekosten in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.5 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Antragerstellung muss über das Antragsportal www.esf-hessen.de erfolgen. Den Anträgen sind ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

6. Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen

6.1 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von Bildungscoaches werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen für den Nutzen und die Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung, insbesondere der abschlussbezogenen Nachqualifizierung sensibilisiert. Damit wird ein Beitrag zur Steigerung der Weiterbildungsbereitschaft und zur Erhöhung der Qualifizierungsaktivitäten geleistet.

Die Bildungscoaches sind die ersten Ansprechpersonen für die Weiterbildungsberatung, insbesondere zur Nachqualifizierung sowohl für Beschäftigte als auch für KMU. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während einer Nachqualifizierung und steigern somit die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Berufsabschlusses. Die Beratung erfolgt in der Regel aufsuchend.

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem folgende Bereiche mit Schwerpunkt auf der Nachqualifizierung Beschäftigter:

- Sensibilisierung der KMU für die Bedeutung von Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit
- Nachqualifizierungsberatung vor der Ausgabe von Qualifizierungsschecks
- Feststellungen des Qualifikationsstands zum Beispiel mit dem Instrument Nachqualifizierungspass
- Begleitung der Teilnehmenden und Unternehmen während einer beruflichen Nachqualifizierungsmaßnahme
- Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungs- und Nachqualifizierungsangebotes und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für KMU-Beschäftigte

Gegenstand der Förderung sind weiterhin Nachqualifizierungsberatungsstellen. Die Nachqualifizierungsberatungsstellen fungieren als hessische Leitstellen und Expertinnen/Experten für das Thema Nachqualifizierung. Sie arbeiten in enger räumlicher Nähe zu den bei Arbeitsagenturen angesiedelten hessischen Anerkennungsberatungsstellen und wenden sich mit ihrem Beratungsangebot direkt an Beschäftigte, die sich über das Thema Nachqualifizierung orientieren wollen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Beratung und Information zu Themen der Nachqualifizierung für Beschäftigte mit Sprechzeitenangebot
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten bei der Information über das Nachqualifizierungsangebot und beim Finden von Nachqualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen individuellen Bedürfnisse angepasst sind
- Beratung zu den Qualifizierungsschecks
- Feststellungen des Qualifikationsstands zum Beispiel mit dem Instrument Nachqualifizierungspass
- Aufbau von Expertenwissen zum Thema Nachqualifizierung
- Koordination der regionalen Netzwerkbildung zum Thema Nachqualifizierung und Beteiligung am Erfahrungsaustausch dieser Netzwerke
- Ansprechpartner, Berater und Know-how-Vermittler für Bildungscoaches, besonders zum Thema Nachqualifizierung

- Beteiligung und Berichterstattung in programmbegleitenden Gremien wie Steuerkreisen

Die Beratungstätigkeit von Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen muss das horizontale Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Auf die speziellen Bedürfnisse älterer Beschäftigter soll das Beratungsangebot eingestellt sein, um deren Teilnahme an Weiterbildung und Nachqualifizierung zu unterstützen.

In regelmäßigen Abständen werden kostenfreie Schulungsveranstaltungen durch eine vom HMWEVL ausgewählte Koordinierungs- und Begleitstellen angeboten, die von den Bildungscoaches und Nachqualifizierungsberatungsstellen verpflichtend wahrgenommen werden müssen. Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls durch diese Koordinierungs- und Begleitstellen umgesetzt.

Bildungscoaches sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (zum Beispiel Meisterin/Meister, Technikerin/Techniker, Fachwirtin/Fachwirt)
- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen, betrieblicher Personalentwicklung und beruflichen Weiterbildungsangeboten
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden

Beratungskräfte in Nachqualifizierungsberatungsstellen sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (zum Beispiel Meisterin/Meister, Technikerin/Techniker, Fachwirtin/Fachwirt)
- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung
- Umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen zur Nachqualifizierung
- Gute Kenntnisse des Nachqualifizierungsangebots
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem mit dem HMWEVL abgestimmten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten zwölf Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch den Träger nachgewiesen werden. Zertifizierungsausgaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn der Träger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat.

6.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind hessische KMU (Teil III C Nr.2) und deren Beschäftigte.

6.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Bildungscoaches wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TV-H als zuwendungsfähig anerkannt.

Für Berater/innen in Nachqualifizierungsberatungsstellen wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TV-H als zuwendungsfähig anerkannt.

Notwendige Ausgaben für Reisekosten können in angemessenem Umfang beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Veranstaltungskosten in angemessenem Umfang können als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.5 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Antragerstellung muss über das Antragsportal

www.esf-hessen.de erfolgen. Den Anträgen sind ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

7. Qualifizierungsscheck

7.1 Gegenstand der Förderung

Das Instrument „Qualifizierungsscheck“ will die Beschäftigungschancen von gering Qualifizierten durch eine erhöhte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung eines Berufsabschlusses steigern.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und zu einem Berufsabschluss hinführen. Geeignete Maßnahmen sollen in der Hessischen Weiterbildungsdatenbank eingestellt sein. Auch die Förderung von Teilabschnitten auf dem Weg einer abschlussbezogenen Qualifizierung ist möglich.

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- betriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss hinführen
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung und der sportlichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder gefördert werden
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind
- Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Bundesprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) gefördert werden

Vorrang haben:

- Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gefördert werden
- Weiterbildungen, die nach dem SGB II beziehungsweise III gefördert werden

7.2 Zielgruppe

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte, für die vom Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden, mit Hauptwohnsitz in Hessen, die über keinen beruflichen Abschluss verfügen oder in der ausgeübten Tätigkeit über keinen Berufsabschluss verfügen, wobei ein Berufsabschluss in einem anderen beruflichen Bereich länger als vier Jahre zurückliegt. Erforderlich ist ein Mindestalter von 27 Jahren.

7.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte, für die vom Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden, mit Hauptwohnsitz in Hessen, die über keinen beruflichen Abschluss verfügen oder in der ausgeübten Tätigkeit über keinen Berufsabschluss verfügen, wobei ein Berufsabschluss in einem anderen beruflichen Bereich länger als vier Jahre zurückliegt. Erforderlich ist ein Mindestalter von 27 Jahren.

7.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Förderfähig sind Maßnahmen mit Gesamtausgaben über 1.000 Euro, die durch Nachqualifizierungen zu einem Berufsabschluss hinführen. Die Höchstfördersumme liegt bei 4.000 Euro.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind Teilnahme- und Prüfungsgebühren der Qualifizierung. Bei einer einfachen Entfernung über 50 km zwischen Wohn- und Qualifizierungsort wird zusätzlich einmalig pro Qualifizierungsscheck eine Aufwandspauschale von 105 Euro gezahlt. Unterkunft- oder Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

Mit den Qualifizierungsmaßnahmen muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks begonnen werden. Mit einem Qualifizierungsscheck können auch mehrere aufeinander aufbauende Teilabschnitte einer Qualifizierung bei einem Bildungsanbieter gefördert werden. Eine erneute Förderung ist erst nach Ende der letzten Maßnahme aus dem vorherigen Qualifizierungsscheck möglich.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des ESF.

7.5 Verfahren

Die Förderung durch einen Qualifizierungsscheck basiert auf folgenden kostenfreien Verfahrensschritten, die von den Beschäftigten obligatorisch zu absolvieren sind und von vom HMWEVL geförderten Bildungscoaches, Nachqualifizierungsberatungsstellen und sonstigen vom HMWEVL dafür zugelassenen Stellen angeboten werden:

- Obligatorische Nachqualifizierungsberatung
- Feststellung des Qualifikationsstands zum Beispiel mit dem Instrument Nachqualifizierungspass
- Festlegung der Weiterbildungsmaßnahme in einem Beratungsprotokoll

Nach Einreichen dieses Beratungsprotokolls bei einer vom HMWEVL ausgewählten Koordinierungs- und Begleitstelle erhält der Beschäftigte einen Qualifizierungsscheck zur Vorlage bei einem Weiterbildungsträger. Dieser Qualifizierungsscheck gilt als Zuwendungsbescheid nach den Verwaltungsvorschriften VV Nr. 4.2 zu § 44 LHO.

Der Verwendungsnachweis erfolgt mit Vorlage des Qualifizierungsschecks, der Rechnung über die Kursgebühren zusammen mit dem Beleg über die Zahlung der auf 50 Prozent ermäßigten Kursgebühren (bis zur Höchstföderungsgrenze) sowie eines Auszuges aus dem Veranstaltungsangebot, aus dem Kurstitel sowie Kursbeginn und Kursgebühren hervorgehen.

B. Förderung von Systemen und Strukturen der beruflichen Bildung

1. Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von Kleinunternehmen (gut ausbilden)

1.1 Gegenstand der Förderung

Mit diesem Förderprogramm soll die Ausbildungsfähigkeit und die Ausbildungsbereitschaft von Kleinunternehmen (oder Organisationen ohne Erwerbscharakter mit weniger als zehn Mitarbeitern) gestärkt werden. Die Kleinunternehmen werden dabei unterstützt, Nachwuchs zu gewinnen, an sich zu binden und mit nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Qualität auszubilden. Gefördert werden verschiedene Qualifizierungs- und Beratungsmodulare für Leitungspersonal, Ausbildungspersonal und Auszubildende, die als Förderkatalog beschrieben werden. Aus diesem Förderkatalog kann der Betrieb nach eigener Bedarfseinschätzung eine Auswahl treffen.

Qualifizierung und Beratung soll hauptsächlich in den folgenden Bereichen stattfinden:

- Ausbildereignungslehrgänge
- Qualifizierung/Beratung von Betriebsinhabern beziehungsweise Geschäftsführern oder Ausbildungspersonal zu den Themen Nachwuchsgewinnung, Ausbildungseinstieg und praxisbezogene Berufspädagogik
- Prüfungsvorbereitung für Auszubildende
- Unterricht für Auszubildende (außerhalb ausbildungsbegleitender Hilfen und überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge)
- Externe Ausbildungsabschnitte von Auszubildenden
- Zusatzqualifikationen für Ausbildungspersonal oder Auszubildende

1.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten (Teil III C Nr. 2) und Organisationen ohne Erwerbscharakter mit weniger als zehn Beschäftigten, die ihren Hauptsitz in Hessen haben.

1.3 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten

- die Ist-Ausgaben (bis zur Höhe der maximal anerkannten Ausgaben für die jeweilige Maßnahme) für die vom Betrieb ausgewählten Module der Qualifizierung und Beratung, sofern es sich um Ausgaben handelt, die vom Betrieb getragen werden,
- die Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) in Höhe einer monatlichen Pauschale. Diese Pauschale entspricht dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ermittelten Wert des Gesamtvergütungsdurchschnitts der Ausbildungsvergütungen (Westdeutschland) für den Bereich Handwerk bei Kleinunternehmen.

Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Es soll ein Eigenanteil von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben eingebracht werden. Als Eigenmittel gilt in der Regel die vom Unternehmen gezahlte Ausbildungsvergütung (für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die Pauschale).

Die Fördersumme pro Betrieb und Ausbildungsplatz ist auf 4.000 Euro begrenzt. Die Fördersumme wird auf zwei Förderphasen verteilt bewilligt:

- die ersten zwölf Ausbildungsmonate zuzüglich einer sechsmoatigen Vorlaufzeit,
- ab dem 13. Ausbildungsmonat bis zum Ausbildungsende.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des ESF.

1.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich zweifach über das RP Kassel bei der WIBank vorzulegen. Das RP Kassel

informiert und berät die Antragsteller zu dem Programm und zu den Anträgen (Informations- und Beratungsstelle).

Der Verwendungsnachweis erfolgt mit Vorlage der Belege über die Teilnahme an Qualifizierungs- und Beratungsmodulen, der Rechnung für diese Module zusammen mit dem Beleg über die Zahlung sowie der Kopie des Ausbildungsvertrags und einer Bestätigung über Dauer und Bestand des Ausbildungsverhältnisses.

1.5 Weitere Bestimmungen

Bei der Förderung von Unternehmen finden die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (EU) Anwendung. Die im Rahmen des Förderprogramms gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt. Die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen nach den vorstehenden Förderbestimmungen ist demnach grundsätzlich erlaubt.

Nach Artikel 1 Nr. 4. AGVO dürfen jedoch keine Beihilfen an ein Unternehmen (Zuschüsse nach dem vorstehenden Förderbestimmungen) gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das sich in Schwierigkeiten befindet.

2. Projekte der beruflichen Bildung

2.1 Gegenstand der Förderung

Zur Stärkung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung der hessischen Wirtschaft werden gezielte Maßnahmen zum Auf- und Ausbau landesweiter Steuerungs- und Stützstrukturen in den Systemen der beruflichen Bildung in Hessen gefördert, mit dem Ziel, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen zu festigen und zu verbessern. Damit wird sowohl eine quantitative Erhöhung und verstärkte Wahrnehmung von Aus- und Weiterbildungsangeboten als auch eine Qualitätssteigerung der beruflichen Bildung angestrebt.

2.1.1 Landesweite Stützstrukturen

Für zentrale Themenfelder der beruflichen Bildung werden landesweite Koordinierungs- und Begleitstellen gefördert.

Diese übernehmen für die jeweiligen regionalen Akteure landesweit Aufgaben der Vernetzung und Qualitätsentwicklung und befähigen sie auf diese Weise zu einem wirkungsvolleren gemeinsamen Handeln. Koordinierungs- und Begleitstellen sollen für die folgenden Themenfelder eingerichtet werden:

2.1.1.1 Optimierung der Schnittstelle Schule – Beruf

Eine von allen regionalen Akteuren verbindlich getragene Qualität bei Berufsorientierung und Vermittlung in Ausbildung soll Ausbildungsmotivation und -erfolg erhöhen und die Nachwuchsgewinnung der Betriebe verbessern.

Förderfähige Aufgaben von koordinierenden Stellen sind:

- Fachliche und organisatorische Vernetzung der regionalen Akteure
- Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache und Sensibilisierung von kleinen und mittleren Betrieben und Schüler/innen für das Thema Ausbildung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Optimierungsstrategien an der Schnittstelle Schule – Beruf
- Fortbildungsmaßnahmen, Fachtagungen für die regionalen Akteure

Außerdem können Verwaltungsassistenten auf der Ebene der regionalen Steuerungskreise und Akteure gefördert werden.

2.1.1.2 Stabilisierung von Ausbildungen durch Ausbildungsbegleitung

Eine hessenweit verankerte Ausbildungsbegleitung soll im Interesse der Betriebe und Auszubildenden Ausbildungsverhältnisse stabilisieren und Abbrüche vermeiden.

Förderfähige Aufgaben von koordinierenden Stellen sind:

- Fachliche Vernetzung und Unterstützung der regionalen Akteure
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Ausbildungsbegleitung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Ausbildungsbegleitung
- Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch für die regionalen Akteure

2.1.1.3 Qualifizierungspotenziale durch erhöhte Weiterbildungsbe- teiligung und Nachqualifizierung ausschöpfen

Die landesweite Förderung von Qualifizierungsberatung und -information soll die Weiterbildungsbereitschaft in Betrieben und bei Beschäftigten stärken. Transparenz und Verbraucherschutz in der Weiterbildung soll verbessert werden. Eine geeignete Beratungs- und Begleitstruktur soll besonders gering qualifizierten Beschäftigten die Teilnahme an Weiterbildungen erleichtern und sie zu beruflichen Abschlüssen führen.

Förderfähige Aufgaben von koordinierenden Stellen sind:

- Fachliche Vernetzung der regionalen Akteure
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Weiterbildung, Qualifizierungsscheck und Nachqualifizierung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Weiterbildungsberatung und für Qualifizierungsangebote, besonders die der Nachqualifizierung
- Bereitstellung transparenter und anbieterneutraler Informationsangebote zu Weiterbildungsberatung und zu beruflicher Qualifizierung
- Fortbildung für Bildungscoaches und weitere regionale Akteure
- die Abwicklung von Anreizstrukturen für berufliche Qualifizierung, zum Beispiel die Qualifizierungsschecks
- Begleitung des Aufbaus regionaler Strukturen durch wissenschaftliche Expertise

Die Koordinierungs- und Begleitstellen sollen die Querschnittsthemen der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen, von Teilzeitbeschäftigten und älteren Beschäftigten und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen.

2.1.2 Datengrundlagen

Mit der Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen wird zur Verbesserung der Planungsprozesse für berufliche Bildung beigetragen. Förderfähig sind vor allem

- Beiträge und Analysen zur regionalen Aus- und Weiterbildungsberichterstattung.
- Analysen zur Ermittlung und Prognose zukünftiger regionaler und branchenbezogener Qualifikationsbedarfe

2.1.3 Projekte in besonderem Landesinteresse

Es können Projekte gefördert werden, die in besonderem Landesinteresse Beiträge zur qualitativen Verbesserung der Nachwuchsgewinnung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung erbringen.

2.2 Zielgruppe

Alle am Prozess der beruflichen Bildung beteiligten hessischen Akteure wie zum Beispiel Sozialpartner, Kammern, Gebietskörperschaften, Forschungsinstitute, Bildungseinrichtungen und Ausbildungsbetriebe

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

2.4.1 Allgemeine Regelung des Förderumfangs

Die Förderung aller unter Teil II B Nr. 2.1 beschriebenen Fördergegenstände wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

2.4.2 Ergänzende Regelung zu Teil II B Nr. 2.1.1.1 Förderung von Verwaltungsassistenten

In Ergänzung zu Teil II B Nr. 2.4.1 wird festgelegt, dass an der Schnittstelle Schule – Beruf nach Teil B 2.1.1.1 pro Region zur personellen Unterstützung der Regionalen Koordination eine Verwaltungsassistentenstelle bis zu einem Umfang von 0,5 Vollzeitstellen und bis zu einem finanziellen Umfang von maximal 20.000 Euro für ein Kalenderjahr gefördert werden können.

2.5 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Antragsstellung muss über das Antragsportal www.esf-hessen.de erfolgen. Den Anträgen sind ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

3. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

3.1 Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind produktionsunabhängige Bildungsstätten der außerschulischen beruflichen Bildung. Sie stehen Aus- und Fortzubildenden der entsprechenden Berufe offen. Sie ergänzen die berufliche Grund- und Fachbildung, wenn der einzelne Betrieb die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht oder nicht mehr ausreichend vermitteln kann, und/oder sie führen Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durch.

Durch die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten wird die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht und die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung verbessert. Die Mehrzahl der geförderten überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge wird in den geförderten überbetrieblichen Berufsbildungsstätten durchgeführt.

Neben der überbetrieblichen Ausbildung werden auf der Grundlage dieser Richtlinie auch Einrichtungen, die gezielt an den ersten Arbeitsmarkt heranführen sowie die Ausstattung von beruflichen Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik sowie praxisbezogenen Geräten und Systemen gefördert. Die Einzelbestimmungen sind den folgenden Merkblättern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums zu entnehmen.

- a) Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für die Gewährung von Zuschüssen der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2014 bis 2020 zur Förderung von Investitionen in Einrichtungen, die gezielt an den ersten Arbeitsmarkt heranführen
- b) Merkblatt des Hessischen Kultusministeriums zur Förderung von Projekten zur technischen Ausstattung von beruflichen Schulen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2014 bis 2020

3.1.1 Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten

Gefördert werden Investitionen zu Erwerb, Aus- und Umbau, Erweiterung und in einzelnen Fällen auch die Errichtung sowie die Ausstattung und Anpassung an die technische Entwicklung (Modernisierung) überbetrieblicher Berufsbildungsstätten einschließlich der erforderlichen Internate. Bei der Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben zur Durchführung von Leitprojekten/Modellvorhaben für branchen- und regionalübergreifende Entwicklungsarbeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Die geförderten Maßnahmen sollen auch einen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Einführung umweltfreundlicher Technologien leisten (Förderung von Bestrebungen zur Verringerung von CO₂-Emissionen). Laufende Ausgaben (Folgekosten) werden nicht gefördert.

Neben der Förderung von Investitionsvorhaben zur Modernisierung und Erweiterung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten ist die Förderung der Weiterentwicklung geeigneter überbetrieblicher Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren möglich.

Investitionsvorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben

- bei Bauvorhaben 50.000 Euro,
- bei Ausstattungsvorhaben 10.000 Euro übersteigen (Bagatellgrenzen).

3.1.2 Besondere wirtschaftsnahe Vorhaben der beruflichen Bildung

In begründeten Einzelfällen können Investitionen in besondere wirtschaftsnahe Vorhaben der beruflichen Bildung gefördert werden, sofern diese eine Erhöhung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit der hessischen Wirtschaft erwarten lassen. In diesem Fall finden die Regeln für Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (Teil II B Nr. 3.1.1) entsprechend Anwendung.

3.1.3 Sonstige, nicht investive Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Steigerung der Innovations- und Leistungsfähigkeit der hessischen Wirtschaft durch Orientierung an Zukunftsfeldern

Gefördert werden können auch sonstige nicht investive Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Bildung, die in besonderem Maß dem Wissens- und Kompetenztransfer in eine Branche, einen Berufsbe- reich oder KMU dienen, zum Beispiel durch Kooperation von Berufsbildungsstätten mit Branchenclustern und Unternehmen oder durch Herausbildungen von Kompetenzzentren.

3.2 Zielgruppe

Hessische Auszubildende und Beschäftigte

3.3 Antragsberechtigte und Fördergebiet

3.3.1 Antragsberechtigte und Fördergebiet bei Maßnahmen nach Teil II B Nr. 3.1.1

Als Antragsberechtigte kommen Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten in Betracht. Diese können Körperschaften des öffentlichen Rechts sein sowie juristische Personen des Privatrechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten erstreckt sich in der Regel auf Vorhaben im Land Hessen. Ausnahmen bei einem Standort außerhalb des Landes Hessen sind zulässig, wenn der zu erwartende Anteil hessischer Lehrgangsteilnehmer dies vertretbar erscheinen lässt. Einrichtungen in Hessen mit einem darüber hinausgehenden Einzugsgebiet können gefördert werden, wenn sich aus deren Vorhandensein in Hessen besondere Vorteile ergeben.

Berufsbildungsstätten mit überregionalen Aufgaben sollten vor allem in wirtschaftlich schwach oder einseitig strukturierten hessischen Gebieten zur Verbesserung der Angebotsstruktur in der Aus- und Weiterbildung gefördert werden.

Bei der Projektauswahl werden geeignete Projekte aus den EFRE-Vorranggebieten in der Förderperiode 2014 bis 2020 bevorzugt.

3.3.2 Antragsberechtigte und Fördergebiet bei Maßnahmen nach Teil II B Nr. 3.1.2

Als Antragsberechtigte kommen bei besonderen wirtschaftsnahen Vorhaben zur beruflichen Bildung geeignete nichtstaatliche Träger oder Einrichtungen in Betracht, sofern sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Analog gelten die Regeln unter Teil II B Nr. 3.1.1 für die Förderung aus EFRE-Mitteln.

3.3.3 Antragsberechtigte und Fördergebiet

Als Antragsberechtigte bei sonstigen nicht investiven Maßnahmen zur beruflichen Bildung nach Teil II B Nr. 3.1.3 kommen geeignete nichtstaatliche Träger und Einrichtungen in Betracht, sofern sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

3.4.1 Art und Umfang, Höhe der Förderung unter Teil II B Nr. 3.1.1 und 3.1.2

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Bei angemessener Eigenleistung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Maßnahmenträgerin oder des Maßnahmenträgers von bis zu 25 Prozent, mindestens jedoch 10 Prozent in Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Fördergebiete), kann die Förderung des Landes

- für Vorhaben in GRW-Fördergebieten die Obergrenze von bis zu 90 Prozent erreichen,
- für Ausstattungsvorhaben, die ein Gesamtvolumen von bis zu 50.000 Euro nicht überschreiten, bei Alleinförderung des Landes bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen;
- bei Vorhaben mit einem höheren Gesamtvolumen in besonders begründeten Fällen und, wenn eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber nicht zustande kommt, einen Prozentanteil von bis zu 75 Prozent beziehungsweise in GRW-Fördergebieten bis zu 90 Prozent erreichen,
- bei Vorhaben, bei denen eine Mitfinanzierung durch weitere Zuwendungsgeber erfolgt, im Einzelfall im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern festgelegt werden. Dabei soll der Landesanteil in der Regel nicht höher sein, als der der anderen Zuwendungsgeber.
- Bei Vorhaben außerhalb des Landes Hessen kann die Beteiligung des Landes Hessen entsprechend dem langfristigen Anteil der Nutzung durch hessische Teilnehmer bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Projekte können auch aus Mitteln des EFRE zu bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben mitfinanziert werden.

3.4.2 Art und Umfang, Höhe der Förderung unter Teil II B Nr. 3.1.3

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.5 Verfahren

Geplante Vorhaben für Fördermaßnahmen unter Teil II B Nr. 3.1.1. und 3.1.2 sind möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Volumens dem HMWEVL anzuzeigen.

Projektanzeigen, die Investitionen zu Erwerb, Aus- und Umbau, Erweiterung oder Errichtung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks vorsehen und ein Ausgabenvolumen von über 250.000 Euro überschreiten, werden dem Ausschuss zur

Abstimmung bei Baumaßnahmen der Bildungseinrichtungen des Handwerks (ABB Ausschuss) des Hessischen Handwerkstages (HHT) zur Abstimmung der Fördervorhaben innerhalb der hessischen Handwerksorganisation vorgelegt. Der Ausschuss übermittelt an das HMWEVL ein Votum. Das Verfahren regelt der Beschluss des HHT vom 7. November 2013. Ein positives Votum des HHT ist eine notwendige Bedingung für den Beginn des förmlichen Antragsverfahrens.

Bei Baumaßnahmen, die 250.000 Euro Gesamtausgaben übersteigen, sind Förderanträge nach dem positiven Votum des HHT über die baufachliche Dienststelle des Hessischen Ministeriums der Finanzen einzureichen.

Für Fördermaßnahmen nach Teil II B Nr. 3.1 sind Förderanträge über das HMWEVL an die WIBank auf den vorgegebenen Antragsformularen gemäß www.wibank.de/de/Foerderprogramme/BildungUndBeschaeftigung/UEberbetriebliche-Berufsbildungsstaetten vollständig einzureichen.

Der einfache Verwendungsnachweis für die nicht investiven Maßnahmen nach Teil II B Nr. 3.1.3 besteht aus einem aussagekräftigen Sachbericht, aus dem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste.

3.6 Weitere Bestimmungen

Soweit nicht vorhanden, hat der Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte zur Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte einen Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss dient insbesondere der regionalen Abstimmung der Berufsbildungsmaßnahmen zwischen Betrieb, überbetrieblicher Berufsbildungsstätte und Berufsschule; er beschließt hierzu einrichtungsbezogene Ausbildungspläne, die der Träger seinen Maßnahmen zu Grunde legen soll. Außerdem ist der Ausschuss bei Haushalts- und Personalangelegenheiten der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte anzuhören. Seine Beschlüsse können den Träger weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden.

Ist der Träger eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft, zum Beispiel eine Kammer, so kann der bei ihr bestehende Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.

Für die Berufung der Mitglieder des Ausschusses sollen die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 und 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder, soweit der Träger zum Handwerksbereich gehört, § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) sinngemäß angewandt werden.

Teil III

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind:

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
2. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anhang 1 zu den VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- Zinsregelung nach VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO,
- die Regelung des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen.

Die ANBest-P, ANBest-GK sowie gegebenenfalls die ZBau und der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Dies befreit die Zuwendungsempfänger nicht von dem eventuell originär für sie geltenden Vergaberecht wie zum Beispiel das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Bis auf den investiven Förderbereich der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (Teil II B Nr. 3.1.1 und 3.1.2) wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 der ANBest-P zugelassen.

3. Es gelten die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO. Im Falle einer Förderung aus EU-Mitteln werden die Prüfungsrechte auf die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof ausgeweitet. Bei einer Finanzierung aus Bundesmitteln gelten die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs.

4. Werden zur Erfüllung des Zweckzwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, sind das jeweils gültige Hessische Vergabegesetz sowie die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB), freiberufliche Leistungen oder für Leistungen (VOF, VOL) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Ausstattungsprojekten mit einem Zuschussbedarf über 50.000 Euro sind dem Antrag mindestens drei Angebote für die Anschaffung des Investitionsgutes sowie eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme, für die das Investitionsgut angeschafft werden soll, beizufügen.

Unabhängig von Art und Größenordnung des Auftrages ist bei allen Vergabeverfahren grundsätzlich ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Diese Verpflichtung beinhaltet eine umfassende schriftliche Fixierung sowohl des förmlichen Verfahrensablaufs als auch des materiellen Inhalts der getroffenen Entscheidungen. Der Vergabevermerk ist parallel zum laufenden Verfahren zu fertigen, damit im Streitfall alle Begründungen der einzelnen Entscheidungsschritte vorliegen. Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorvertraglichem EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD, www.had.de) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

5. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Vorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind. Dies bedeutet bei Maßnahmen nach Teil II. B. Nr. 3.: Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn bei Bauinvestitionen mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und bei Ausstattungsinvestitionen, wenn die vorgesehenen Einrichtungsgegenstände noch nicht bestellt sind. Auf Antrag kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor,

- wenn der Antrag auf Förderung bereits gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt,
- die Verzögerung nicht dem Antragsteller anzulasten,
- dem Antragsteller die alleinige Finanzierung nicht zumutbar ist und
- die Maßnahme zum Abwenden größerer Schäden keinen Aufschub duldet oder
- die Wirklichkeit der Maßnahme durch einen späteren Beginn grundsätzlich gefährdet ist.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nach gereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten. Bei Vorhaben nach Teil II A Nr. 5 gilt dies insbesondere dann, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert hat oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich

entstandenen Kosten um mehr als 10 Prozent vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.

7. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
8. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 4.000 Euro und die Zuwendung mindestens 2.000 Euro betragen. Satz 1 findet keine Anwendung für Förderungen unter Teil II Buchst. B Nr. 3.

9. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum (mindestens 20 Jahre) sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Der Zweckbindungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die mit der Zuwendung erstellten oder veränderten baulichen Anlagen müssen während des Zweckbindungszeitraums im Eigentum des Zuwendungsempfängers stehen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Verwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die bestimmungsgemäße Nutzung ist im Falle der investiven Förderung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen dinglich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit, im Falle der Förderung der Errichtung, des Um- oder Ausbaus darüber hinaus durch Eintragung eines brieflosen Grundpfandrechts in Höhe des Förderbetrags nebst bis zu 15 Prozent Zinsen an dem entsprechenden Grundstück zu sichern.

10. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

- a) Die Wirksamkeit der Förderprogramme wird überprüft. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten. Soweit die EU dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen.
- b) Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Förderprogrammen soll verstärkt werden; die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweiligen Stellen (HMWEVL, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Regierungspräsidium Kassel) hierbei zu unterstützen und entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.

11. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionengesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

12. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

13. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

14. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projektes sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass

zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

16. Auf dem Bauschild und bei allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur geförderten Maßnahme (zum Beispiel 1. Spatenstich, Pressemitteilungen, Berichte, Vorträge) ist auf die entsprechende Landesförderung hinzuweisen. Die Bewilligungsstelle ist über diese Veranstaltungen frühzeitig zu informieren.

B. Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Im Falle einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gelten die folgenden Allgemeinen Bestimmungen EFRE:

I. Rechtliche Grundlagen

1. Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006²,
 - sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.³

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 06.03.2015.

2. Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach §§ 23, 44 der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) als Zuwendung gewährt.
3. Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.
4. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
5. Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen dieser Richtlinie(n) vor, soweit diese im Widerspruch stehen oder als Ergänzung zu beurteilen sind.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Förderberechtigung eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie(n).
2. Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt in der Regel nicht über 50 Prozent.
3. Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

4. Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
5. Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden. Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Millionen Euro beziehungsweise 75 Millionen Euro bei Verkehrs- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

III. Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot

Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

IV. Verfahren

1. In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
2. Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE, aus Mitteln des EFRE – kofinanziert mit Landesmitteln – oder nur aus Landesmitteln gefördert, sind die Verwaltungsausgaben pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Verwaltungsausgaben, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben ist nicht zu erbringen.
3. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach V. 1. eingesehen werden können.

V. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

1. Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganeln der Europäischen Union vorgenommen werden.

2. Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49, 49a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) führen.
3. EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.
4. Der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
5. Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

C. Förderbestimmungen für Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

1. Im Falle einer Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds ist zusätzlich zu den Allgemeinen Förderbestimmungen III.A die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014

¹ ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 320–469

² ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 289–302

³ Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

bis 2020 des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Soweit kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angesprochen werden, wird die Definition der EU-Kommission aus Titel 1 Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung vom 6. Mai 2003, 2003/361/EG, ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 zugrunde gelegt: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind danach gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/ Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Kleinstunternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben. Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sowie zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die im Anhang der Kommissionsempfehlung vom 6. Mai 2003 enthaltenen Beurteilungskriterien des Art. 3 ff.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. August 2015

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Energie
und Landesentwicklung**
IV 4-D – 099 - d – 02 -11 - R#001
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 35/2015 S. 882